

Regierungscommissar sagt, daß allerdings der Aufnahme nichts entgegenstehe; allein, daß wegen der Formalitäten des Aufnehmens wohl Hindernisse eintreten könnten, namentlich muß der Taufschein beigebracht werden, und jeder Lehrling muß beweisen, daß er von ehelicher Geburt sei. Ich begreife also nicht, wie man die Innungen zwingen will, Kinder jüdischer Väter in ihre Zunft einzuschreiben. Daß jüdische Kinder ein Gewerbe erlernt haben, ist allerdings öfters der Fall gewesen, aber eingeschrieben konnten sie nicht werden.

Abg. Lehmann: Damit bin ich ganz einverstanden; wenn ich aber nicht irre, ist die Bestimmung aufgehoben, daß uneheliche Kinder in die Zunft nicht aufgenommen werden können.

Abg. A tenstädt: Die Beibringung eines Geburtscheines wurde dadurch nöthig, weil früher nur eheliche Kinder aufgenommen werden konnten; allein diese Bestimmung ist gesetzlich aufgehoben, und ich glaube also, daß nicht einmal mehr nöthig ist, einen Tauf- oder Geburtschein beizubringen, weil der Grund, warum diese Bestimmung aufgenommen war, ganz weggefallen ist; und ein anderer Umstand war der, wegen der vierjährigen Dienstzeit, der aber ebenfalls weggefallen ist.

Referent: Es ist ein Act der Menschlichkeit, den die Deputation hier in Antrag bringt, so daß ich überzeugt bin, es bedürfe keiner weitem Erörterung. Lassen wir doch diesen armen Menschen wenigstens die Gelegenheit, etwas zu lernen. Soweit geht doch, meines Erachtens, die Befugniß des Staates, und man kann doch die Ansicht nicht aufstellen, daß der Staat keine Veränderung hier eintreten lassen dürfe, und es geht ja nicht einmal gegen die Innungen. Ich glaube, es bedürfe wirklich keines Wortes mehr.

Abg. Sachse: Ich halte den Antrag unbedenklich, da ja auch jüdische Gesellen bei den Meistern arbeiten können, wenn sie bei diesen Aufnahme finden. Wenn nun selbst ausländische Juden als Gesellen arbeiten dürfen, warum sollen unsere nicht auch ein Handwerk erlernen können. Auch die geringe Anzahl der Israeliten wird die Concurrenz nicht sehr vermehren, und ich gebe zu erwägen, daß die Erfindung eines Menschen, wodurch eine Menge Hände außer Thätigkeit gesetzt werden, eine weit gefährlichere Erscheinung ist, als die, daß jüdische Knaben ein Handwerk erlernen.

Abg. Hausner: Als Entgegnung auf die Bemerkung des Abg. Rour habe ich anzuführen, daß, wenn er meint, es geschehe etwas gegen die Innungen, dieß nicht der Fall ist; denn im Auslande erlangt der jüdische Lehrling ein gleiches Recht, nämlich, daß er losgesprochen wird. Wenn er aber im Inlande ein Handwerk erlernt, so erlangt er dadurch nicht das Recht, in die Innung aufgenommen zu werden, wohl aber dürfte ihm das Recht zugestanden werden, daß er wieder losgesprochen wird. Ich glaube also, es bedarf des Zusatzes wegen der Losprechung nicht.

Abg. Rour: Was ich gesagt habe, bezieht sich auf die Aeußerung des königl. Commissars, daß nämlich das Rescript von 1818 nicht angeführt werden könne. Die zweite Bemerkung bezog sich auf das Deputationsgutachten, wo gesagt wird,

es sollen die Innungen mit ihrem Einspruche abgewiesen werden. In dieser Beziehung habe ich gesagt, daß ich nicht wisse, ob nicht die Innungsartikel etwas enthalten, was der Aufnahme entgegen sei, und es bedürfe also dieser Punct einer weitem administrativen Erwägung.

Referent: Das ist ein rein formelles Bedenken. Wäre das Rescript nicht suspendirt worden, so brauchten wir nicht darauf anzutragen, daß dessen Bestimmungen eingeführt werden möchten.

Abg. Eisenstuck: Nach dem Beschlusse, der von der Kammer gefaßt wurde, scheint das Wort: Emancipation, nicht mehr passend zu sein, und es würde heißen müssen: „bis zur Erscheinung eines umfassenderen Gesetzes u. s. w.“

Vicepräsident hält für besser, statt des Wortes: „umfassenderen“ zu setzen: „beantragten.“

Referent: Ich möchte im Gegentheil das Wort umfassenderen für besser halten, da wir doch nicht wünschen werden, daß das vorzulegende Gesetz noch kürzer sein soll.

Abg. Eisenstuck: Ich habe auch gegen das Wort nichts einzuwenden, weil das Gesetz doch mehr enthalten muß, als die hier vorgeschlagenen Bestimmungen.

Abg. aus dem Winkel: Ich würde doch darauf antragen, daß gesetzt werde: „beantragten;“ denn wenn ausgesprochen hätte werden sollen, daß das Gesetz umfassender sein soll, so hätte es im vorherbeschlossenen Antrage enthalten sein müssen.

Die Kammer beschließt hierauf, daß das Wort „Emancipation“ ausfallen, und statt des Wortes: „umfassenderen“ gesetzt werden soll: „beantragten.“

Dann stellt der Präsident die Frage: wird dem Antrage der Deputation unter 3. in der Masse beige stimmt?

Sie wird bejaht mit alleiniger Ausnahme der Abgg. Rour, Hänßchel (aus Mitweide) Lehmann, v. Deulwitz und Domsch.

Referent verliest nunmehr das Gutachten unter 4., welches sich auf die der Judenschaft in Dresden bei vorkommenden Bränden auferlegte Abgabe bezieht (s. daff. Nr. 308, d. Bl. S. 2981.) und bemerkt hierzu: Ich muß noch erwähnen, daß ich in Erfahrung gebracht habe, es liege nicht im Sinne der Stadt Dresden, diese Abgabe zu fordern, und sie sei daher geflissentlich nicht mehr erhoben worden; allein, es hat doch noch immer Leute gegeben, welche wider den Willen der Majorität verlangt haben, die Judenschaft solle zu dieser Abgabe angehalten werden, und um dieses formelle Bedenken zu beseitigen, und die entstandenen Reste in Wegfall zu bringen, hat die Deputation sich veranlaßt gesehen, diesen Antrag zu stellen, und hofft, daß die Kammer beitreten werde, indem diese oftmals ausgesprochen hat, daß keine Bevorzugung und willkürliche Besteuerung der Staatsangehörigen stattfinden dürfe.

Abg. Eisenstuck: Ich muß in der Sache Einiges berichtigen. Es ist nämlich nicht begründet, daß dadurch, weil die Israeliten zur Communalgarde getreten sind, sich alles ausgeglichen habe; sondern ehe die Communalgarde und ehe die Nationalgarde existirte, bestand die Verpflichtung der Dresdner Bürger,